

Verspäteter Eingriff

Zeit spielt häufig eine entscheidende Rolle bei der medizinischen Versorgung. Auch wenn triftige Gründe vorliegen, einen notwendigen Eingriff zeitlich hinauszuschieben, muss zuvor eine sorgfältige Abwägung erfolgen.

Der Fall. Frau G. bekam ein künstliches Kniegelenk. Als Narkoseverfahren wurde mit der 83-Jährigen eine rückenmarksnahe Regionalanästhesie („Kreuzstich“) vereinbart. Dabei wird eine Nadel nahe dem Rückenmarkskanal eingeführt und ein Be-

Es wurde sofort eine Computertomografie durchgeführt, die Blutungen im Wirbelkanal zeigte. Der Fall wurde dem Abteilungsvorstand vorgelegt. Er entschied, dass Frau G. nicht sofort, sondern erst am nächsten Tag operiert werden sollte, da sie nicht nüchtern



äubungsmittel gespritzt. Zudem wurde ein dünner Plastikschauch (Epiduralkatheter) gelegt, über den betäubende Medikamente verabreicht werden können. Die Operation verlief sehr gut. Vier Tage danach wurde der diensthabende Orthopäde gegen 18 Uhr vom Pflegepersonal informiert, dass Frau G. ein Taubheitsgefühl im unteren Rücken verspüre und Stuhl verliere.

sei. Bei der Operation wurden die Blutungen gestillt, doch die Patientin litt auch danach noch unter starken Schmerzen sowie Harn- und Stuhlverlust. Auch die physikalische Therapie und eine neurologische Rehabilitation brachten kaum Besserung.

Intervention. Die niederösterreichische Patienten- und Pflegeanwaltschaft holte ein fachärztliches Gutachten ein. Darin wurde festgestellt, dass ein rascheres Handeln erforderlich gewesen wäre. Bei Blutungen im Wirbelkanal muss binnen 8 bis 12 Stunden eine Druckentlastung erfolgen. Da es sich dabei um einen relativen Notfall handelt, hätte die Operation möglichst rasch – auch in nicht nüchternem Zustand – durchgeführt werden müssen.

Ergebnis. Die Patientin erhielt eine Entschädigungszahlung von der Haftpflichtversicherung.

Fazit. Die Patienten-anwaltschaft nimmt den Vorfall zum Anlass, um abzuklären, welche Faktoren im vorliegenden Fall zur medizinischen Fehlentscheidung geführt haben. Gemeinsam mit dem Träger der Krankenanstalt soll zudem eine Verbesserung des Qualitätsmanagements erreicht werden.

Foto: MAdventis/Shutterstock.com

Unsere Kooperation mit der Patienten-anwaltschaft

In dieser Rubrik berichten wir über Fälle, mit denen österreichische Patientenanwältinnen und -anwälte befasst sind.

Niederösterreich

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten
Tel. 02742 9005-15575
Fax 02742 9005-15660
E-Mail: post.ppa@noel.gv.at
www.patientenanwalt.com

